



---

# DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST ANTASTBAR!...??

---

Theologisch-philosophischer Essay zum Begriff der „Menschenwürde“.



DIPL. THEOL. THOMAS BAUER, M.A.

## I. Begriffsklärung

Der Begriff der Menschenwürde und die daraus resultierenden Menschenrechte sind nicht immer klar definiert. Im Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes steht:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Was unter der Würde des Menschen genauer verstanden wird, lässt das Grundgesetz bewusst im Dunkeln. Wolfgang Lenzen sieht den Begriff der Menschenwürde sogar in „fundamentaler Weise [als] vage“<sup>1</sup> an. Schon viele Geschehnisse wurden in der Vergangenheit und werden auch heute noch kontrovers als Verletzung der Menschenwürde bzw. als ein Menschenrecht diskutiert. Ein Beispiel dafür wäre das Thema der Abtreibung. Für den Einen ist es ein fundamentales Menschenrecht, das zur Würde der Frau gehört. Andererseits sieht z.B. die katholische Kirche die Abtreibung als ein Verbrechen gegen die Menschheit an und möchte nicht, dass das Recht auf Abtreibung zur Würde des Menschen zählt. Dann gibt es eine Gruppe, die Stammzellenforschung als Verstoß gegen die Menschenwürde zählen, aber auch Forscher, die genau dies befürworten. Pikanterweise sieht Immanuel Kant, Vater des philosophischen Menschenwürdegedankens, Homosexualität als Verstoß gegen die Würde des Menschen. In seiner Vorlesung über Moralphilosophie ist zu lesen: „[...] wenn ein Weib mit einem Weibe und ein Mann mit einem Manne seine Neigung befriedigt, geschieht dies wider die Zwecke der Menschheit; denn der Zweck der Menschheit in Ansehung der Neigung ist die Erhaltung der Art [...] hierdurch erhalte ich aber gar nicht die Art [...] also versetze ich mich hiedurch unter das Thier und entehre die Menschheit.“<sup>2</sup>

Würde Kant diese Aussage im 21. Jahrhundert öffentlich vertreten, dann würde man ihn als menschenverachtend bezeichnen. Homosexualität zählt nicht mehr als einen Verstoß gegen die Würde des Menschen. Im Gegenteil, die freie Wahl der Sexualität gehört heute zu den fundamentalen Rechten eines Menschen. An diesem letzten Beispiel kann man sehen, dass der Begriff oder zumindest das Verständnis über den Begriff der Menschenwürde sich im Laufe der Zeit gewandelt hat.

An dieser Stelle erscheint es für mich wichtig einen kurzen Blick auf die geschichtliche Entwicklung dieses Begriffes zu werfen.

---

<sup>1</sup> Wolfgang Lenzen 2006; S.208

<sup>2</sup> Zitiert nach Wolfgang Lenzen 2006; S.208

## 1) Philosophiegeschichtliche Entwicklungen

Zu dem Schutz der Menschenwürde fühlen sich heute die meisten demokratischen Staaten verpflichtet. Dieser Begriff ist aber hauptsächlich abendländischer Herkunft.

Der Gedanke an eine angeborene Menschenwürde war der Antike fremd. Bei den Griechen und Römern herrschte die Auffassung, dass man sich die Würde durch rechtes Verhalten, durch ein Leben nach der Vernunft und durch den gesellschaftlichen Status verdienen müsse. „Würde – dignitas et excellentia – galt damals nicht als angeborene Eigenschaft, sondern allein als das Ergebnis individueller Leistung und sozialer Anerkennung.“ Erst der römische Philosoph Marcus Tullius Cicero erkannte allen Menschen, unabhängig vom sozialen Status und seinem Verhalten, Würde an. Der Mensch galt eo ipso als ein Träger von Würde. Der Bezugspunkt war das vernünftige Denken. Allerdings setzte sich dieser Gedanke von Cicero im römischen Imperium nur sehr schwer durch.

Mit der Ausbreitung des Christentums breitete sich auch das jüdisch-christliche Menschenbild aus. Juden und auch Christen begründen die Würde des Menschen mit der Ebenbildlichkeit des Menschen mit Gott. Der Mensch ist die Krone der Schöpfung. Er hat sich die Welt untertan zu machen. Er ist Abbild Gottes und so von Natur her mit Würde ausgestattet. Diese Würde wurde jedem Menschen zuerkannt, ob Jude, Christ oder Heide! In Genesis 1, 27 können wir lesen: „So schuf Gott den Menschen nach seinem Bild. Als Abbild Gottes schuf er ihn.“

Auf den ersten Blick ist das eine zufriedenstellende Antwort im religiösen Rahmen. (Wenn der Begriff „Menschenwürde“ aber universell gültig sein soll, dann reicht dieser religiöse Rahmen nicht aus.) Bei einem tieferen Blick stellt man aber fest, diese Gottesebenbildlichkeit nicht ganz ohne Probleme ist. Was bedeutet das, dass Gott uns Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen hat? Und was bedeutet es, dass Gott uns Menschen dadurch eine Würde verliehen hat?

Zur Beantwortung dieser Frage möchte ich hier einen kleinen theologischen Exkurs machen.

### *Exkurs:*

Der Mythos vom Aufbegehren einiger Engel gegen Gott kann uns dabei helfen, ein wenig Licht in die Dunkelheit dieser Fragestellungen zu bringen.

Vorweg soll hier klar definiert werden, dass die Erzengel und Engel ebenso wie die Menschen und die Gesamtheit des Kosmos, als Schöpfung Gottes betrachtet werden. Erz-/Engel sind also genauso Geschöpfe Gottes wie wir Menschen. Warum ist mir das jetzt so wichtig?

Der Mythos vom Engelssturz erzählt, dass der Erzengel Luzifer gegen Gott, seinem Schöpfer, aufbehrte und rebellierte. Gott hat ihn daraufhin, mit seinen Unterstützern, an einem Ort der

völligen Gottesferne (was in der klassischen Theologie als Hölle bezeichnet wird) verbannt. Der Mythos erzählt also, dass Gott selber, sein Geschöpf verbannt. Gott kann also den Geschöpfen die Gottesnähe (das Paradies) entziehen, so auch bei Adam und Eva, ja, sie sogar in die totale Gottesferne (Hölle) verbannen.

Bedeutet das, dass durch die Verbannung in die totale Gottesferne auch die Würde genommen wurde? Der Mythos vom Engelssturz lässt keine eindeutige Antwort auf diese Frage zu. Aber, in Verbindung mit der Aussage aus dem Neuen Testament, dass Gott alle Sünden vergibt, außer die Sünde wider dem Heiligen Geist, kann man folgern, dass Gott sehr wohl die zuvor verliehene Gottesebenbildlichkeit, auch wieder wegnehmen kann. Und wenn unter Würde des Menschen dessen Gottesebenbildlichkeit zu verstehen ist, dann bedeutet das, dass Gott die Würde des Menschen wieder nimmt. ABER: Gott nimmt nicht einfach willkürlich die Würde, sondern, im eigentlichen Sinne tun dies seine Geschöpfe selber. Luzifer wurde in die Gottesferne verbannt, da er sich gegen Gott gestellt hat.

Alle Sünden werden vergeben, außer die wider dem Heiligen Geist. Was immer das auch bedeutet, aber hier haben wir einen theologischen Punkt, der zeigt, dass die Würde des Menschen nicht unantastbar ist. Der Mythos und die Bibelstelle aus dem Neuen Testament zeigen, dass sich Menschen schon vor langer Zeit bewusst waren, dass eine Möglichkeit besteht, seine Gottesebenbildlichkeit bzw. seine Würde verlieren zu können.

Dazu passen auch die analytischen Überlegungen zur Allmacht Gottes. Es liegt ja im Rahmen des Möglichen, dass ein allmächtiges Wesen, welches seinen Geschöpfen Würde verleiht, diese auch wieder wegnehmen kann. Dies würde noch jeder Theologe zugestehen. Aber, so dann die Antwort vieler, Gott könnte es, tut es aber nicht, weil er uns unendlich liebt. Nun, der Mythos vom Engelsturz sowie die Bibelstelle über die Sünde wider dem Heiligen Geist, lassen aber etwas Anderes vermuten.

Die religiöse Antwort, der Gottesebenbildlichkeit zeigt, dass dies eigentlich keine Unantastbarkeit rechtfertigt. Wichtig ist aber, dass nicht ein Geschöpf einem anderen die Würde nehmen kann. Ebenso nimmt auch nicht der allmächtige Gott seinen Geschöpfen willkürlich die Würde. Der Würde, bzw. im religiösen Sinne, die Gottesebenbildlichkeit, nimmt sich das Geschöpf im Prinzip selber. Indem das Geschöpf wider dem Heiligen Geist sündigt, hat es sich seiner Gottesebenbildlichkeit selber beraubt und somit nimmt Gott diesem Geschöpf dann auch seine Würde. „Gott ist nicht ein Mensch, daß er lüge, noch ein Menschenkind, daß ihn etwas gereue. Sollte er etwas sagen und nicht tun? Sollte er etwas reden und nicht halten?“ (Numeri 23,19)

Wie schon die Stoa, so begründen die Kirchenväter die Würde des Menschen durch den Gebrauch des Verstandes und mit Einsicht. Im Matthäuskommentar schreibt Chrysostomos: „Wenn du deinem Bruder das absprichst, wodurch wir uns von den unvernünftigen Tieren unterscheiden, das, was uns eigentlich geradezu Menschen macht, den Verstand und die Einsicht, so hast du ihn aller Menschenwürde entkleidet.“ Dieser Gedanke geriet durch die Jahre in Vergessenheit. Bis ins späte Mittelalter hinein sprach man nicht immer allen Menschen auf Grund ihres Menschseins die Würde zu. Die Würde wurde mehr auf Amt, sozialen Stand sowie Hab und Gut reduziert. „Die mittelalterlichen Sprüche: ‚Die Würde stirbt nie‘ – *„dignitas non moritur“* – oder: ‚Die Würde geht niemals zugrunde‘, auch wenn die Person stirbt, die sie besitzt: *„dignitas numquam perit“* – meinten lediglich: Das politische oder kirchliche Amt, beispielsweise der Königsthron und Bischofsstuhl, behalten über jeden personellen Wechsel hinweg ihre gleiche Würde, die vom jeweiligen Vorgänger an dessen Nachfolger übergeht.“

In der Renaissance erhielt die Idee der Menschenwürde einen neuen Gesichtspunkt. Man dachte die Würde des Menschen auf Grund seiner Freiheit. In *„De hominis dignitate oration“* begründete Pico della Mirandola die Würde des Menschen in seiner Freiheit. Im Gegensatz zu den übrigen Lebewesen ist der Mensch nicht an irgendeinen Ort gebunden, sondern kann sich frei bewegen. Hier wurde schon die Grundlage für die spätere Aufklärung gelegt. Wurzelte bisher die Würde des Menschen in seiner Gottesebenbildlichkeit und letztlich in Gott, so setzten die Denker der Aufklärung gleich beim Menschen selbst an. Für den Königsberger Philosophen Immanuel Kant wurde der Begriff der Menschenwürde schließlich zu einem zentralen Punkt seiner Ethik. Kant gründete den Begriff der Würde des Menschen ausschließlich im Selbstbewusstsein, der Freiheit und Moralität des Individuums. Für Kant hat das Individuum einen inneren Wert, der absolut zu setzen ist. Der Unterschied des Menschen zu den anderen Lebewesen besteht eben darin, dass die Person einen absoluten Wert besitzt. „Die Wesen, deren Dasein zwar nicht auf unserm Willen, sondern der Natur beruht, haben dennoch, wenn sie vernunftlose Wesen sind, nur einen relativen Wert, als Mittel, und heißen daher Sachen, dagegen vernünftige Wesen Personen genannt werden, weil ihre Natur sie schon als Zwecke an sich selbst, d.i. als etwas, das nicht bloß als Mittel gebraucht werden darf, auszeichnet, mithin sofern alle Willkür einschränkt (und ein Gegenstand der Achtung ist).“ Die gegenseitige Achtung der Menschen untereinander, der rechte Umgang miteinander, gehören genauso zur Würde des Menschen, wie seine angeborene moralische Selbstbestimmung. Der entscheidende Punkt ist, dass der Mensch als Person nie als Mittel zum Zweck benutzt werden darf. In der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten schreibt Kant: „Nun sage ich: der Mensch, und überhaupt jedes vernünftige Wesen, existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum

beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen, sondern muss in allen seinen, sowohl auf sich selbst, als auch auf andere vernünftige Wesen gerichteten Handlungen jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden.“ Der Mensch ist immer Subjekt und darf nie als Objekt gesehen bzw. behandelt werden. Es gehört zur Pflicht eines jeden Menschen, dass er die Würde seiner Mitmenschen anerkennt und achtet. Einer der größten Kritiker des kategorischen Imperativs war Arthur Schopenhauer. In seinem Werk: „Die Welt als Wille und Vorstellung“ schreibt er: „Aber dieser von allen Kantianern so unermüdlich nachgesprochene Satz, »man dürfe den Menschen immer nur als Zweck, nie als Mittel behandeln«, ist zwar ein bedeutend klingender und daher für alle die, welche gern eine Formel haben mögen, die sie alles fernem Denkens überhebt, überaus geeigneter Satz; aber beim Lichte betrachtet ist es ein höchst vager, unbestimmter, seine Absicht ganz indirekt erreichender Ausspruch, der für jeden Fall seiner Anwendung erst besonderer Erklärung, Bestimmung und Modifikation bedarf, so allgemein genommen aber ungenügend, wenig sagend und noch dazu problematisch ist.“

Ungeachtet der Einwände von Schopenhauer hat Kant mit seinen Gedanken bis in die heutige Zeit maßgeblich zur Entwicklung des philosophischen Begriffes der Menschenwürde beigetragen. Auch wenn heute noch viele theoretische Überlegungen auf den Ausführungen von Immanuel Kant basieren, so stimmt seine inhaltliche Vorstellung von der Würde des Menschen nicht mehr mit dem Verständnis unserer heutigen Zeit überein. Wie oben schon aufgezeigt, ist z.B. Homosexualität für den Königsberger Philosophen gegen die Würde des Menschen.

Für eine Debatte über die Folter ist ein weiterer Gedanke Kants interessant. Auch wenn Kant uns ermahnt lasterhaften Menschen die Achtung nie zu versagen, so benennt er doch Verbrechen, bei denen man Menschen die Würde entziehen darf. „Nichts desto weniger kann ich selbst dem Lasterhaften als Menschen nicht alle Achtung versagen, die ihm wenigstens in der Qualität eines Menschen nicht entzogen werden kann; ob er zwar durch seine Tat sich derselben unwürdig macht. So kann es schimpfliche, die Menschheit selbst entehrende Strafen geben (wie das Vierteilen, von Hunden zerreißen lassen, Nasen und Ohren abschneiden), die nicht bloß dem Ehrliebenden (der auf Achtung anderer Anspruch macht, was ein jeder tun muss) schmerzhafter sind, als der Verlust der Güter und des Lebens, sondern auch dem Zuschauer Schamröte abjagen, zu einer Gattung zu gehören, mit der man so verfahren darf.“ An die Stelle von Vierteilen könnte man heute zum Beispiel „*ticking bomb*“ Szenarien setzen. Ein weiterer deutscher Philosoph hat sich mit dem Thema der Menschenwürde auseinandergesetzt. In seiner philosophischen Schrift: „Über Anmut und Würde“ beschäftigt sich Friedrich Schiller mit einer inhaltlichen Bestimmung des Begriffes der Menschenwürde.

„Beherrschung der Triebe durch die moralische Kraft ist Geistesfreiheit und Würde heißt ihr Ausdruck in der Erscheinung. In der Würde nämlich wird uns ein Beispiel der Unterordnung des Sinnlichen unter das Sittliche vorgehalten, welchem nachzuahmen für uns Gesetz, zugleich aber für unser physisches Vermögen übersteigend ist. Der Widerstreit zwischen dem Bedürfnis der Natur und der Forderung des Gesetzes, deren Gültigkeit wir doch eingestehen, spannt die Sinnlichkeit an und erweckt das Gefühl, welches Achtung genannt wird und von der Würde unzertrennlich ist. Auch die Würde hat ihre verschiedenen Abstufungen und wird da, wo sie sich der Anmut und Schönheit nähert, zum Edeln und, wo sie an das Furchtbare grenzt, zur Hoheit.“ Auch hier kann man sagen, dass diese inhaltliche Bestimmung nicht mehr unserem heutigen Verständnis von Würde trifft.

Betrachtet man die Entwicklung der Idee der Menschenwürde näher, kann man feststellen, dass maßgeblich die abendländische Philosophie und der jüdisch-christliche Kontext zur Entfaltung des modernen Verständnisses des Begriffes beigetragen haben. Überspitzt könnte man sagen, dass die zwei Säulen, auf denen der Begriff der Menschenwürde steht, Athen und Jerusalem sind. Athen, als Wiege der abendländischen Philosophie und Jerusalem, als Ausgangspunkt des jüdisch-christlichen Glaubens.

Darf man/soll man/muss man den Gedanken der Würde des Menschen als universal, also allgemeingültig betrachten?

Damit philosophische Gedanken Gültigkeit erhalten, müssen sie zuerst in Normen und Gesetze transferiert werden. So wurden aus dem philosophischen Gedanken der Würde des Menschen die Menschenrechte. Ob diese Menschenrechte dann für alle Menschen oder nur für Menschen aus einem bestimmten Kulturkreis Gültigkeit besitzen, ist wieder ein weiteres philosophisches Problem.

## 2) Rechtsgeschichtliche Entwicklung

Wie oben gezeigt, war der Gedanke über die Würde des Menschen schon sehr früh in der Philosophie beheimatet, wenn auch mit unterschiedlichen Akzentuierungen und Verständnis. Doch erst mit dem Beginn der Neuzeit entwickelte sich dazu eine rechtliche Normierung, die Menschenrechte. Zwei wesentliche Aspekte trugen zur Entwicklung der Menschenrechte bei:

1. der Mensch hat sein Glück hier auf Erden zu suchen.

Augustins Verständnis von der Boshaftigkeit der Welt war bis zur geistigen Änderung dieser Einstellung in der Renaissance vorherrschend. Danach galt es das Leben im Hier und Jetzt zu genießen.

2. der Mensch kämpft gegen das Unrecht, die Unterdrückung und Einschränkung der Freiheit in der Moderne.

„[D]ie Verknüpfung der Idee der unantastbaren Menschenwürde mit einem politisch-rechtlichen Anspruch auf gleiche Freiheit für jeden Menschen – bildete [...] eine spezifisch moderne normative Vorstellung, die ihren Ausdruck vor allem in den Menschenrechten findet.“ Die Menschenrechte waren nicht a priori und endgültig vorhanden. Bei der Ausdifferenzierung dieser Rechte wurde eine lange Entwicklung durchlaufen, an deren Ende die UN – Menschenrechtscharta von 1948 steht.

Schon Kant warnt davor, in der „Geschichtsurkunde“ eine bestimmte Rechtsverfassung zu suchen oder zu finden. „Der nach Kant gebotene Respekt vor dem Recht kann sich nicht unmittelbar auf historische Gründergestalten und ihr Werk stützen, weil die menschliche Geschichte wie alles menschliche Handeln stets zweideutig bleibt.“ Dies soll aber nicht bedeuten, dass man sich vollkommen von der geschichtlichen Entwicklung verabschieden muss. Der Mensch ist ein geschichtlich verfasstes Wesen, das immer wieder auf die Erkenntnisse der Geschichte zurückgreifen muss, andernfalls würde es keine Entwicklung in Forschung und Wissenschaft geben. Dasselbe gilt für das Recht und dessen Normen. Diese kann man nur aus einem geschichtlichen Kontext heraus verstehen.

Der Blick in die Geschichte zeigt, dass auch das Rechtssystem immer wieder Entwicklungen durchläuft und nicht starr, aus Respekt vor einer Norm, bleibt.

Kant spricht den Kontext der Geschichte an, das muss aber auch heißen, den Kontext der Gegenwart zu beachten: Was bei der Formulierung der Menschenrechtscharta vor 60 Jahren Aktualität hatte, muss nicht zwangsläufig heute noch gelten. (Wenn Heiner Bielefeldt die Position Kants gleich am Anfang des Kapitels über die geschichtliche Ausdifferenzierung der Menschenrechte stellt, dann will er den Kritikern, die eine geschichtliche Entwicklung und somit für eine nicht absolut Setzung der Menschenrechte sind, den Wind aus den Segeln nehmen. Konsequenterweise müsste er aber bei der heutigen Debatte auch einen geschichtlichen Blick auf die Menschenrechtscharta zulassen.)

Als so genanntes Gründungsdokument der Menschenrechte kann die Virginia Bill of Rights, oder besser bekannt als *The Declaration of Independence*, aus dem Jahre 1776 angesehen werden. In dieser wurden die Grundrechte der Menschen explizit festgelegt. Im ersten Absatz der Erklärung ist zu lesen: “*We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness.--That to secure these rights, Governments are instituted among Men, deriving their just powers from the consent of the governed, --That whenever any Form of*

*Government becomes destructive of these ends, it is the Right of the People to alter or to abolish it, and to institute new Government, laying its foundation on such principles and organizing its powers in such form, as to them shall seem most likely to effect their Safety and Happiness.”* Jeder Mensch ist frei und mit Würde versehen. Er hat das Recht auf Leben, Freiheit und ein zufriedenes Leben. Sollten die politischen Vertreter diese Grundrechte missachten, hat jeder Mensch das Zugeständnis, seine Rechte gegenüber den politischen Vertretern einzuklagen.

Im Gegensatz zu den europäischen Verfassungen und den allgemeinen Menschenrechtserklärungen der UN und der EU, beziehen die dreizehn Gründerstaaten der USA die Grundrechte der Menschen in ihrer Freiheitserklärung auf Gott.

Es ist bekannt, dass trotz der Festlegung der Menschenrechte in der Verfassung der Vereinigten Staaten, diese oftmals mit Füßen getreten wurden. So war die Sklaverei bis zum Civil War eine gebilligte Normalität. Nach der Befreiung der Sklaven war die Diskriminierung der Afroamerikaner bis weit in die Mitte des 20. Jahrhunderts hinein an der Tagesordnung. Zu Beginn der Ausdifferenzierung der Menschenrechte waren Freiheit und Gleichheit die wichtigsten Grundrechte. Mit der Industrialisierung und der dabei entstehenden Arbeitervertretungen wurden die Prinzipien der Gerechtigkeit, Solidarität und das Recht auf Arbeit in den Katalog der Menschenrechte aufgenommen. Heute, im Blick auf die Umweltverschmutzung, spricht man sogar von einem Recht des Menschen auf saubere Luft und reines Wasser. Beides geht natürlich mit dem Recht auf Leben einher, denn saubere Luft und Wasser sind lebensnotwendig.

Die Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen gilt heute als allgemeingültige Grundlage. Doch in Anbetracht der historischen Wandlung der Menschenrechte ist der Inhalt nie völlig fix. Eine Definition ist nicht einfach zu formulieren „Die Definition hängt von der Macht ab, wie die Macht von der Definition. Immer wenn Politik als Menschenrechtspolitik auftrat, legte sie sich einen ihr passenden Begriff der ‚Menschenrechte‘ zurecht. Den Weg der Menschenrechtsbewegung säumen darum mittlerweile auch die Opfer ihrer Ausdeutung.“ Der Münchener Rechtsphilosoph Brieskorn legt hier eine sehr pessimistische, aber meiner Meinung nach, realistische Sicht an den Tag. Die Menschenrechte werden von der Mehrheit bestimmt, denn die hat in einem demokratischen Staat die Macht. Als Beispiel kann der Umgang mit Menschen homosexueller Neigung dienen. Bis Ende der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts war Homosexualität in der Gesellschaft nicht akzeptiert. Mitte der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts hatte die American Psychological Society Homosexualität als ein psychisches Defizit benannt. Mit der so genannten Kulturrevolution in den Vereinigten Staaten und in Europa 1986 wandelte sich dieses Bild allmählich. Heute zählt Homosexualität nicht mehr als

Krankheit und wird von bestimmten Gruppen als Recht des Menschen auf freie Sexualität gefordert.

Wie schon bei dem Begriff der Würde des Menschen, so ist auch dessen Ausformulierung in den normativen Bereich, die Menschenrechte, einem geschichtlichen Wandel unterzogen.

### 3) Die Positivierung der Menschenwürde im Grundgesetz

In diesem Absatz möchte ich mich mit dem Artikel 1 I des Grundgesetzes beschäftigen. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zählt zu den jüngsten Verfassungen der westlich-abendländischen Demokratie. Europaweit ist das Grundgesetz die einzige Verfassung, die die Würde des Menschen als unantastbar festgelegt hat. Der Begriff der Würde wird aber den folgenden Gesetzestexten nicht näher bestimmt. Es lohnt sich darum, einen Blick auf die Entwicklungen im parlamentarischen Rat (der Rat, der für die Ausarbeitung des Grundgesetzes nach dem Ende des zweiten Weltkrieges zuständig war) zu werfen. Welche Motive und Überlegungen veranlassten die Verfassungsväter, den Artikel 1 I GG so zu verfassen, wie er heute geschrieben steht?

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges, am 26. Juli 1948 riefen die elf Ministerpräsidenten der westlichen Besatzungszone einen Ausschuss zusammen, der einen Entwurf für eine Verfassung niederschreiben sollte. Noch vor dem ersten Treffen des parlamentarischen Rates trafen sich die 23 Mitglieder auf Einladung des bayrischen Ministerpräsidenten vom 10.-24. August in dem alten Schloss auf der Insel Herrenchiemsee. Der Ausschuss stellte wichtige Weichen für das zukünftige Grundgesetz, so auch die Formulierung von der unantastbaren Menschenwürde. Nach den Gräueltaten der Nazidiktatur war man sich sofort einig, dass dieses Bekenntnis in der neuen Verfassung zu stehen hat. Strittig aber war die Einordnung dieser Gesetzestexte. Diskutiert wurde, ob eine so genannte Kretionsklausel in der Präambel erwähnt werden sollte. Es gab noch viele weitere Formulierungsvorschläge. Am 01. September 1948 trat schließlich der Parlamentarische Rat in Bonn zum ersten Mal zusammen. Die Diskussionen um das Bekenntnis zur Menschenwürde wurden hier maßgeblich von den Staatstheoretikern der FDP bestimmt, da weder die SPD noch die neu gegründete CDU eine Mehrheit im Parlamentarischen Rat hatten. So wurde ein Vorschlag, die Menschenwürde im Naturrecht zu verankern, abgelehnt. „Sowohl Carlo Schmid als auch Theodor Heuss lehnten damals die Formel *von Natur aus* ab und sprachen sich mit Blick auf die Vieldeutigkeit des Naturbegriffs gegen jede naturrechtliche Verankerung der Menschenwürde aus.“<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Franz Josef Wetz: Die Würde des Menschen antastbar?; S.9

„Zunächst ist bei Art 1 I GG jede Schutzbereichsbestimmung nicht nur notwendig von einer bestimmten philosophischen Tradition geprägt, sondern diese Prägungen sind auch das Einfallstor für die Verabsolutierungen einzelner, partikulärer ethischer Auffassungen oder politischen Haltungen.“<sup>4</sup> Der Abgeordnete Adolf Süsterhenn forderte sogar eine religiöse Verankerung des Begriffs der Menschenwürde. Doch dieser Vorschlag fand nur wenig Anerkennung; größter Gegner des Vorschlags war Theodor Heuss. „Heuss wollte das Naturrecht nicht als Katalog von Rechtsverbindlichkeiten, sondern nur als Basis und Mittel einer moralischen Überprüfung ansehen. Die Würde des Menschen steht in seinem Vorschlag als nicht weiter interpretierte These: ‚Ich möchte bei der Formung des ersten Absatzes von der Menschenwürde ausgehen, die der Eine theologisch, der Andere philosophisch, der Dritte ethisch auffassen kann.‘“<sup>5</sup> Am 05. Mai 1949 wurde schließlich der erste Artikel des deutschen Grundgesetzes verabschiedet.

Dieser kurze Überblick über die Entstehung des Art. 1 I GG zeigt, dass man sich bei dessen Ausformulierung und Positionierung, sehr schwer tat. Man war sich partei- und weltanschauungsübergreifend einig, dass nach den Schrecken des zweiten Weltkrieges der Mensch in seinem Menschsein eines besonderen Schutzes bedarf. Für die Ausformulierung waren die Gedanken des liberalen Staatstheoretikers Theodor Heuss von besonderem Gewicht. Etwas sarkastisch könnte man sagen, dass es sich um eine ‚normale‘ politische Diskussion gehandelt hat, in der die FDP eine tragende Rolle spielte.

Trotz allen Differenzen zwischen bestimmten Abgeordneten kann man jedoch eine gewisse Tendenz sehen, worin der Parlamentarische Rat die Menschenwürdekonzepzion verstanden wissen wollte. Der Abgeordnete Hermann von Mangoldt stellte z.B. fest, dass die Würde des Menschen im engsten Zusammenhang mit seiner Freiheit steht. Dies verweist vor allem auf den Würdebegriff von Immanuel Kant. Der Mensch ist Dasein an sich und hat einen absoluten Wert.

#### 4) Wann wird konkret die Würde des Menschen verletzt?

„Wer für die Unantastbarkeit der Menschenwürde eintritt, muss auch im jeweiligen Einzelfall entscheiden: Wird die Würde angetastet oder nicht?“<sup>6</sup> Durch die so genannte ‚Objektformel‘, wird festgelegt, dass der Mensch nie zum Objekt einer staatlichen oder sonstigen Entscheidung gemacht werden darf. Diese Formel gibt ein Gradmaß, mit der man Verletzungen der Würde ausmachen kann. Jedoch zeigt schon der Umgang mit dieser ‚Objektformel‘, dass Entscheidungen über die Würdeverletzung nie wertungsfrei sind. Im Gerichtsurteil über

---

<sup>4</sup> Rosemarie Will: Die Menschenwürde: Zwischen Versprechen und Überforderung; S.11

<sup>5</sup> Rosemarie Will: Die Menschenwürde: Zwischen Versprechen und Überforderung; S.5

<sup>6</sup> Rosemarie Will: Christus oder Kant Der Glaubenskrieg um die Menschenwürde; S.1238

Abhörungen von 1970 präzisierte das Bundesverfassungsgericht die ‚Objektformel‘: „Allgemeine Formeln wie die, der Mensch dürfe nicht zum bloßen Objekt der Staatsgewalt herabgewürdigt werden, können lediglich in die Richtung andeuten, in der Fälle der Verletzung der Menschenwürde gefunden werden können. Der Mensch ist nicht selten bloßes Objekt nicht nur der Verhältnisse und der gesellschaftlichen Entwicklung, sondern auch des Rechts, insofern er ohne Rücksicht auf seine Interessen sich fügen muss.“<sup>7</sup> Nach diesem Urteil sieht das Bundesverfassungsgericht die Würde des Menschen nur dann als verletzt an, „wenn die zu beurteilende Behandlung seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt, oder im konkreten Fall eine willkürliche Missachtung der Menschenwürde bedeutet.“<sup>8</sup> Das Urteil sieht also Fälle vor, in denen der Mensch nur als bloßes Objekt betrachtet wird. Dies bedeutet aber nicht, dass deshalb schon seine Würde verletzt wird.

Wenn man heute von der Würde des Menschen spricht und man sich dabei auf das Grundgesetz bezieht, sagt man über den Inhalt des Begriffs Menschenwürde eigentlich noch nichts Konkretes aus. Das Grundgesetz lässt Raum für einen dynamisch – evolutiv verstandenen Würdebegriff, der sich an die sozio – kulturellen Umstände anpasst. Damit der Begriff der Menschenwürde mit Inhalt gefüllt werden kann, muss darüber diskutiert werden. Dabei fließen natürlich immer unterschiedliche Meinungen, geprägt von verschiedenen Erfahrungen, Prägungen und weltanschaulichen Hintergründen, mit ein.

Rosemarie Will sagt dazu: „Wenn wir unter Berufung auf die Menschenwürde streiten, geht es immer um bestimmte, konkrete Inhalte des Menschenwürdebegriffs, von denen man jeweils meint, dass sie unantastbar sind bzw. sein sollten. Dabei differieren unsere Vorstellungen über das Unantastbare und sie wandeln bzw. erweitern sich.“<sup>9</sup>

## II. Wie im Konfliktfall handeln?

Heiner Bielefeldt versucht nun seine Position des absoluten Folterverbots auf Konfliktfälle, wie z. B dem ‚ticking bomb‘ – Szenario anzuwenden.

Lange vor den schrecklichen Terroranschlägen auf das World Trade Center in New York diskutierte der Bielefelder Soziologe Niklas Luhmann das so genannte ‚ticking bomb‘ – Szenario in einer Vorlesung an der Ruprechts – Karls - Universität Heidelberg im Jahre 1992.

Es stellte sich die Frage, was in solch einer Situation zu tun ist?

---

<sup>7</sup> Zitiert nach Rosemarie Will: Christus oder Kant; S.1239

<sup>8</sup> Rosemarie Will: Christus oder Kant Der Glaubenskrieg um die Menschenwürde; S.1239

<sup>9</sup> Rosemarie Will: Die Menschenwürde: Zwischen Versprechen und Überforderung; S.2

Terroristen haben eine Massenvernichtungswaffe in einer Großstadt versteckt und wollen diese auch einsetzen. Polizeibeamte bekommen einen der Terroristen zu fassen. Mit großer Wahrscheinlichkeit gehen die Beamten davon aus, dass die gefasste Person weiß, wo sich die Waffe befindet. Da die gefasste Person aber ein überzeugter Selbstmordattentäter ist, will sie nichts über den Ort sagen, so dass die Waffe nicht gefunden und entschärft werden kann. Wenn die Terroristen Erfolg haben, dann wird es in der Großstadt Tausende von Toten geben. Es stellt sich nun die Frage, ob die Polizei oder andere Regierungsorganisationen die gefasste Person foltern dürften, damit sie die nötige Information erfahren, um Tausenden von Menschen das Leben zu retten. Kurz gefasst kann man die Problemstellung mit einem Satz folgendermaßen darstellen.

(a) Darf die Würde einer Person, die bereit ist Tausende Leben zu opfern, angetastet werden, um somit unschuldige Leben zu retten?

Eine Verschärfung des Problems liegt in einem anderen Fall vor. Ein Mädchen wird von zwei Personen entführt. Durch gute Polizeiarbeit wird einer der beiden Täter gefasst. Dieser versichert der Polizei glaubhaft, dass das Mädchen auf brutalste und grausamste Weise von seinen Kumpanen misshandelt und gefoltert wird. Da der Täter aber keine Reue zeigt, dieses Vergehen an dem Mädchen sogar noch gutheißt, will er keine Informationen zum Aufenthaltsort des Opfers preisgeben. Darf der Polizeibeamte nun zum Mittel der Folter greifen, damit das Mädchen so schnell wie möglich freikommt? Auch hier lässt sich die Problematik auf den Punkt bringen.

(b) Darf die Würde eines Täters angetastet werden, um die Würde eines Opfers zu schützen?

Dieses ‚ticking bomb‘ – Szenario wurde von dem Rechtswissenschaftler Winfried Brugger in seiner Argumentation für die Folter in Ausnahmefällen übernommen. Er versuchte zu begründen, dass der Staat auf derartige Fälle vorbereitet sein muss, um im Kampf gegen den Terrorismus gerüstet zu sein. Viele Jahre wurden seine Thesen in der Wissenschaft kaum beachtet. Seit den Bombenanschlägen in New York, später in London und Madrid bekam Brugger Beachtung in der wissenschaftlichen Diskussion. Brugger ist sich der Risiken seiner Forderung nach Folter in Ausnahmefällen bewusst und fordert deshalb eine strikte Überwachung.

Heiner Bielefeldt argumentiert gegen die Auffassungen von Winfried Brugger. Ein Hauptproblem sieht er darin, dass man keine Ausnahmefälle schaffen kann, weil es keine gibt. „Aus dem einen Grenzfall wird auf diese Weise schließlich ein ganzer Grenzbereich, indem

Folter um der Gefahrenabwehr willen zulässig sein soll.“<sup>10</sup> Bielefeldt sieht, dass sich, wenn Folter einmal in einem bestimmten Fall erlaubt wurde, immer wieder Situationen finden lassen, wo Folter zur Gefahrenabwehr erlaubt wird. Es würden Grauzonen entstehen, die sich nicht mehr kontrollieren lassen. Jede Behörde würde für sich diese Grauzone auf eigene Weise ausloten. Damnbrüche sind vorprogrammiert. Die Praxis belegt diese Befürchtungen auf traurige Weise: Ob in Israel, wo der oberste Gerichtshof Folter ausdrücklich verboten hatte, da sie nicht mehr kontrolliert werden konnte oder in Abu Graib, wo es durch die bewusst unklaren Befehle zu unermesslichen Auswüchsen der Folter kam.

Neben dem Dambruchargument führt Bielefeldt ein weiteres, fundamentaleres Argument an: Durch die Zulassung der Folter zerstört der Rechtsstaat seine Legimitation. „Er unterminiert seine eigene rechtsstaatliche Autorität, die er folglich schwerlich zur Begrenzung der einmal eröffneten Folterpraxis geltend machen kann.“<sup>11</sup> Es ist in sich widersprüchlich, dass der Rechtsstaat Schranken für eine Praxis setzt, welche die Rechtsstaatlichkeit aufhebt. Eine Gefahrenabwehr um jeden Preis wird auch nicht davor zurückschrecken, die gesetzten Grenzen weiter zu überschreiten. „Insofern gibt es jenseits des Folterverbots keine moralische oder rechtliche Grenzlinie mehr, die dem Druck einer einseitigen Politik der Gefahrenabwehr standhalten könnte.“<sup>12</sup> In Argumenten, die in solchen Positionen eine Verletzung des staatlichen Lebensschutzes sehen, sieht Heiner Bielefeldt keine Aussagekraft. Für Bielefeldt besteht keine Konkurrenz zwischen Lebensrecht und der Achtung der Würde, „weil eben auch das Menschenrecht auf Leben in der Achtung der Würde begründet ist.“<sup>13</sup> Er sieht den Konflikt viel mehr zwischen zwei Menschenrechtsnormen, - dem Recht auf Leben und dem Folterverbot, die beide auf die Würde des Menschen zurückgehen. Da aber das Folterverbot unauflöslich mit der Menschenwürde verbunden ist, darf es keine Abwägung geben. Das Folterverbot hat absolut zu gelten, da die Menschenwürde ebenso absolut ist.

Akzeptiert man die Unabwägbarkeit der Menschenwürde gegenüber dem Leben, bleibt zu fragen, welche Argumente sich nun in dem oben genannten Fall (b) vorbringen lassen? Noch einmal zur Erinnerung: Die Würde des Opfers wird bis zum Äußersten verletzt. Darf der Staat infolge dessen die Würde des Täters verletzen, um die Würde des Opfers zu schützen?

Winfried Brugger sieht spätestens in solch einer Fallkonstellation, bei der Berufung auf die Menschenwürde, ein ‚normatives‘ Unentschieden. Hier gilt es ganz klar, die Würde des Opfers

---

<sup>10</sup> Heiner Bielefeldt: Das Folterverbot im Rechtsstaat; S.8

<sup>11</sup> Heiner Bielefeldt: Das Folterverbot im Rechtsstaat; S.8

<sup>12</sup> Heiner Bielefeldt: Die Absolutheit des Folterverbots; in: Rückkehr der Folter; S.112

<sup>13</sup> Heiner Bielefeldt: Menschenwürde und Folterverbot; S.18

vor die des Täters zu stellen und somit darf der Staat alles tun, damit die Würde des Opfers geschützt wird.

Die Antwort von Heiner Bielefeldt ist eindeutig: „Nicht einmal die Schutzpflicht des Staates zugunsten der von Dritten bedrohten Menschenwürde erlaubt Maßnahmen, durch die der Staat die Achtung der Menschenwürde aufkündigen würde.“<sup>14</sup> Bielefeldt begründet seine Position damit, dass die Würde nicht irgendein dingliches Gut ist, das sich auf die Waageschale einer Abwägung legen lässt. Der Konflikt läuft nicht auf der Basis der Konkurrenz zwischen der Würde des Opfers und der des Täters, sondern auf einen Widerspruch zwischen staatlicher Schutz- und Achtungspflicht bezüglich der Menschenwürde hinaus. Diese beiden Pflichten des Staates sind gleichermaßen ursprünglich und verbindlich. Es ist dem Staat weder möglich, sich einerseits auf die Schutzpflicht der Würde zu berufen, um andererseits die Würde zu missachten, noch kann er, mit Verweis auf die Achtungspflicht der Würde, darauf verweisen, die Würde nicht zu schützen. Heiner Bielefeldt sieht einen Unterschied zwischen beiden Pflichten darin, „dass dem Staat bei der Wahrnehmung seiner Schutzpflicht ein Gestaltungsspielraum bleibt, während die Achtungspflicht seinem Handeln unüberschreitbare Grenzen setzt, die den staatlichen Gestaltungsspielraum definitiv beschränken.“<sup>15</sup> Aus dieser Argumentation heraus ergibt sich dann, dass der Staat die Achtungspflicht auf keinen Fall zugunsten der Schutzpflicht relativieren darf.

Es ist es auch nicht zu rechtfertigen, dass durch den Schutz der Würde eines Dritten, die Achtung der Würde aufgekündigt wird. Auch beim Lebensschutz seiner Bürger bleibt der Staat auf die Achtung der Würde der Bürger verpflichtet. Die Menschenwürde gilt als Prämisse aller Rechtsstaatlichkeit und es macht den Staat zu einem Rechtsstaat, wenn er trotz aller Konfliktsituationen an seiner Bindung an Recht und Moral festhält. Rechtsstaatlichkeit bedeutet eben nicht, dass man sich die Praktiken von Terroristen aneignet. Darin besteht keine Schwäche des Rechtsstaates, sondern eine Stärke. Der freie Rechtsstaat ist durch die strikte Bindung an die Menschenwürde definiert. Im Kampf gegen die Feinde dieses Rechtsstaates muss dieser an seinen Prinzipien und Überzeugungen festhalten. Sicherheitspolitik muss immer im Dienste der Freiheit stehen. „Durch die konsequente Verwirklichung der Menschenrechte schwächt der Rechtsstaat deshalb seine Autorität nicht, sondern er stärkt sie.“<sup>16</sup> Wie könnte man den Kampf gegen das Unrecht glaubhaft führen, wenn man selbst die Bindung an das Recht aufgibt?

---

<sup>14</sup> Heiner Bielefeldt: Das Folterverbot im Rechtsstaat; S.8

<sup>15</sup> Heiner Bielefeldt: Menschenwürde und Folterverbot; S.19

<sup>16</sup> Heiner Bielefeldt: Das Folterverbot im Rechtsstaat; S.11

### III. Moralischer Absolutismus/Tabu

f Die Position, welche unter anderem Heiner Bielefeldt vertritt, wird in der wissenschaftlichen Literatur oft als moralischer Absolutismus bezeichnet. Immer wieder ist von den Autoren in diesem Zusammenhang zu hören, dass die oben ausgeführte Sichtweise

(a) wirklichkeitsfremd, naiv und unrealistisch sei

(b) im Verdacht eines normativen Rigorismus stehe, der die Menschen überfordere und dadurch selbst ungerecht werden lasse.

Gegen den Einwand der Wirklichkeitsfremdheit argumentiert Heiner Bielefeldt wie folgt: „Die strikte Bindung des Staates an die Menschenrechte im Allgemeinen und an das ausnahmslose Folterverbot im Besonderen stellt keineswegs nur ein Hindernis für staatliche Sicherheitspolitik dar. Sie verleiht dem sicherheitspolitischen Handeln des Staates moralische Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit und Legitimität und wird damit selbst die wichtigste Quelle für politisches Vertrauen.“<sup>17</sup> Gerade dieses Vertrauen in den Staat ist ein entscheidender Punkt für die Sicherheitspolitik. In der Praxis lässt sich beobachten, dass Vertrauensverluste in den Staat die Gewaltbereitschaft besonders fördern. Man betrachte die erst kürzlich wieder aufgeflamten Unruhen in den Pariser Vorstädten. Die Jugendlichen, die jeglichen Glauben an den Staat verloren haben, waren extrem gewaltbereit. Es ist klar, dass diese pragmatische Erfolgserwartung alleine nicht zur Begründung einer absoluten Achtung der Menschenwürde herangezogen werden kann und darf.

Gegen den Vorwurf, dass das Einsetzen für das absolute Folterverbot ein moralischer Rigorismus sei, ist einzuwenden, dass keineswegs tragische Dilemma – Situationen nicht verstanden würden. Es kann jederzeit eine Situation kommen, indem Menschen eine Entscheidung treffen, die moralisch und rechtlich nicht zu rechtfertigen ist, aber entschuldbar wäre. „So ist es sicherlich denkbar, dass der Staat zum Beispiel gegenüber einem Polizeibeamten, der in einer tatsächlich eingetretenen ausweglosen Konfliktsituation zu Mitteln der Folter gegriffen hat, die Umstände seines Handelns strafmildernd berücksichtigt.“<sup>18</sup> Hierbei gilt darauf zu achten, dass der Staat durch den Verzicht auf Strafe, die Folter nicht normativ rehabilitiert. Es muss klar herausgestellt werden, dass die Handlung der Folter immer verwerflich bleibt, nur bestimmte Umstände mildern für entsprechende Personen das Strafmaß. Die Frage, wieso man nicht gleich auf die Strafe verzichten könnte, steht aber im Raum. Nur ein öffentlicher Strafprozess kann die Fragen klären, ob überhaupt eine „Dilemma – Situation“

---

<sup>17</sup> Heiner Bielefeldt: Menschenwürde und Folterverbot; S.20

<sup>18</sup> Heiner Bielefeldt: Menschenwürde und Folterverbot; S.21

vorhanden war und sich der Beamte oder die Person richtig verhalten haben und die Schwere des Tatbestandes der Folter sich entschuldigen lässt.

Ein weiterer Vorwurf gegen die Verteidiger des absoluten Folterverbots lautet, dass sie mit ihrer Behauptung einer absoluten Norm eine Tabuisierung vornehmen und damit jegliche rationale Diskussion unterbinden. Der Bochumer Rechtswissenschaftler Ralf Poscher ist der Ansicht, dass die Folter rechtlich tabuisiert sei.<sup>19</sup>, doch der Begriff ‚Tabu‘ ist für die Diskussion irreführend. Der Begriff selbst wurde nämlich aus dem polynesischen Sprachgebrauch übernommen und bedeutet so viel wie: heilig. Kurz gesagt, das Tabu entzieht sich einer vernünftigen Begründung.

Das Verbot der Folter hat aber durchaus einen sinnvollen Gehalt bei Diskursen. (...) Ralf Poscher bezieht sich in seiner Argumentation auf vernünftige und empirisch nachvollziehbare Gründe. „Ein argumentativ begründetes und in der Diskussion als sinnvoll aufweisbares ‚Tabu‘ ist aber kein eigentliches Tabu mehr.“<sup>20</sup> Bielefeldt sieht dennoch einen wichtigen Aspekt mit dem Begriff des Tabus getroffen, denn in der Debatte um das Folterverbot geht es um die Menschenwürde, die eine unhintergehbare Prämisse jeglichen rechtsstaatlichen Diskurses ausmacht. Hierin lassen sich „Ähnlichkeiten mit einem Tabu“<sup>21</sup> ausmachen, auch wenn es sich nicht wirklich um ein solches handelt.

Die Begründung der Menschenwürde auf dem direkten Weg, endet laut Heiner Bielefeldt, immer in einer Tautologie, da die Würde des Menschen der letzte Referenzpunkt jeglicher moralisch-rechtlicher Argumentation ist. Es gibt keine höhere Prämisse, von der aus man argumentativ die Menschenwürde begründen könnte. „Während sich eine Begründung der Menschenwürde, strenggenommen, als undurchführbar erweist, ist es allerdings sehr wohl möglich, den Stellenwert der Würde für Recht und Moral reflexiv und diskursiv zu klären.“<sup>22</sup> Diesen Stellenwert erreicht man durch ein Nachdenken, bei dem die Würde den letzten Grund bildet und sich von außen her nicht mehr begründen lässt. Diese Unhintergebarkeit weist für Bielefeldt auch eine emotionale Seite auf. Darin sieht er beispielsweise die Scheu sich argumentativ nicht auf gewisse fiktive Szenarien einzulassen, die förmlich dazu auffordern, sich in grundlegende Gedanken über die Würde des Menschen zu machen. Es zeigen sich gewisse Züge einer Tabuisierung. Diese Scheu im Umgang mit Folter ist für Bielefeldt „angemessen, und sie sollte kultiviert werden.“<sup>23</sup> Dies soll aber kein Denk- oder

---

<sup>19</sup> siehe: Ralf Poscher: Menschenwürde im Staatsnotstand; in: Ist Folter erlaubt?; S.47-65

<sup>20</sup> Heiner Bielefeldt: Menschenwürde und Folterverbot; S.22

<sup>21</sup> Heiner Bielefeldt: Menschenwürde und Folterverbot; S.22

<sup>22</sup> Heiner Bielefeldt: Menschenwürde und Folterverbot; S.22

<sup>23</sup> Heiner Bielefeldt: Menschenwürde und Folterverbot; S.23

Diskussionsverbot bedeuten. Es geht hier nur um die Art und Weise, wie über das Thema Folter gesprochen wird, denn im Gegensatz zu anderen Autoren bemerkt Heiner Bielefeldt eine gewisse Befangenheit, wenn man sich zur Folter äußert. Man ginge von einem falschen Verständnis von Aufklärung aus, „wollte man im Namen vermeintlicher aufklärerischer ‚Enttabuisierung‘ alle Befangenheiten in der Rede über Folter abstreifen.“<sup>24</sup>

Wenn man über das Folterverbot diskutiert, dann wird über das unmittelbare Selbstverständnis des Staates gesprochen. Es ist eine sehr schwere Aufgabe, sich in diesem Rahmen zu bewegen. Emotionen und vernünftige Argumente vermischen sich auf eine gesunde Weise. Es gilt, allen Beteiligten vor Augen zu halten, dass es bei einer solchen Diskussion nicht um Beliebigkeit geht, sondern darum, über welche Realität gesprochen wird, wenn man über Folter diskutiert.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Heiner Bielefeldt für ein absolutes Folterverbot eintritt, da Folter immer die Würde des Menschen verletzt. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist das letzte, unhintergehbare Fundament jeglicher rechtlichen und moralischen Verbindlichkeit. Das ist der Grund, warum man diese Prämisse nicht mehr von außen her argumentativ begründen kann. Dies weist gewisse Züge eines Tabus auf, ist aber nicht als ein solches zu sehen, denn man kann, durch den begründeten Diskurs, den Stellenwert der Würde in rechtlichen und moralischen Fragestellungen darstellen. Eine gewisse Tabuisierung folgt daraus, dass bei dem Thema ‚Folter immer Emotionen im Spiel sind‘. Man kann nie unbefangen über ein Thema reden, welches den Menschen und seine Würde von Grund auf betrifft. Diese bedeutet aber nicht, dass man sich nicht ernsthafte Gedanken über das Thema machen darf. Für Heiner Bielefeldt ist es aber wichtig, dass bei jeder Diskussion klar zum Vorschein kommt, dass die Menschenwürde nicht der Beliebigkeit ausgesetzt wird. Die Ernsthaftigkeit muss gewahrt bleiben.

#### IV. Argumentative Auseinandersetzung mit Bielefeldt

In diesem Kapitel möchte ich unterschiedliche Anfragen aus der Literatur an Heiner Bielefeldt herausarbeiten. Dabei möchte ich direkt auf die zwei Prämissen von Heiner Bielefeldt eingehen, aus deren Synthese sich für den Autor das absolute Folterverbot ergibt. In der Auseinandersetzung werde ich Autoren zu ‚Wort‘ kommen lassen, die gegen ein absolutes Folterverbot sind, sowie Autoren, die sich für ein solches einsetzen, aber andere Argumente

---

<sup>24</sup> Heiner Bielefeldt: Menschenwürde und Folterverbot; S.23

anführen. In einem abschließenden Abschnitt möchte ich noch Anfragen an Ausführungen von Heiner Bielefeldt stellen.

## 1. Unbedingter normativer Vorrang der Menschenwürde

„Wenn jemand seine Bedenken gegen eine gewisse Handlungsweise H nicht weiter rational zu begründen vermag, zieht er den Joker aus dem Ärmel und erklärt H deshalb für unmoralisch, weil H gegen die Menschenwürde verstößt.“<sup>25</sup> Der Osnabrücker Philosophieprofessor Wolfgang Lenzen bringt in dieser Aussage sehr deutlich seine Position auf den Punkt. Lenzen betont ausdrücklich, dass es Verletzungen gegen die Menschenwürde geben kann und diese sind natürlich unmoralisch. Er will jedoch mit Nachdruck darauf hinweisen, dass es vor dem Urteil der Würdeverletzung eine klare Definition von Kriterien bedarf, „wann eine beliebige Handlung H gegen die Menschenwürde verstößt.“<sup>26</sup> In seinem Aufsatz: „(,)Folter(,) Menschenwürde und das Recht auf Leben“ legt Wolfgang Lenzen fünf Bedingungen vor, wann seiner Meinung nach eine Handlung H die Menschenwürde verletzt. Die Handlung

- (a) demütigt oder macht eine Person in schwerwiegender Weise verächtlich,
- (b) beraubt die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit einer Person,
- (c) setzt eine Person vorsätzlich langanhaltenden seelischen oder schweren körperlichen Schäden aus,
- (d) verweigert einer Person mögliche Hilfe in einer unverschuldeten Notsituation
- (e) unterwirft eine Person einer Totalinstrumentalisierung zu fremden Zwecken.<sup>27</sup>

Des Weiteren tritt Lenzen, entgegen der Ansicht von Heiner Bielefeldt, für eine „*Abstufung* mehr oder minder starker Menschenwürdeverletzungen“<sup>28</sup> ein. So sieht Wolfgang Lenzen wie Rainer Trapp eine Differenzierung im Bereich der Folteranwendungen. ‚Echte Folter‘ wäre nach Ansicht von Wolfgang Lenzen, als eine sehr gravierende Verletzung der Menschenwürde anzusehen, da sie vier der oben genannten Bedingungen erfüllen würde. Die Folter in Anführungszeichen oder wie Trapp sie nennt, die selbstverschuldete finale Rettungsbefragung, also ‚Folter‘ zur Aussageerpressung, die ein Menschenleben retten kann, wäre nach Lenzen in fast allen Punkten anders zu bewerten. Der Gefolterte wird ja nicht jeglicher Entscheidungsfreiheit beraubt. Er kann sich von Anfang an dieser Situation entziehen, indem er die Tat, welche zu dieser Behandlung führte nicht begeht. Auch während der ‚Folter‘ kann er jederzeit entscheiden, ob er sich durch Preisgabe der Information die Schmerzen ersparen

---

<sup>25</sup> Wolfgang Lenzen: (,)Folter(,) Menschenwürde und das Recht auf Leben; in *Ist Folter erlaubt?*; S.208

<sup>26</sup> Wolfgang Lenzen: (,)Folter(,) Menschenwürde und das Recht auf Leben; in *Ist Folter erlaubt?*; S.209

<sup>27</sup> Siehe: Wolfgang Lenzen: (,)Folter(,) Menschenwürde und das Recht auf Leben; in *Ist Folter erlaubt?*; S.209

<sup>28</sup> Wolfgang Lenzen: (,)Folter(,) Menschenwürde und das Recht auf Leben; in *Ist Folter erlaubt?*; S.209

will. Lenzen geht nicht weiter auf die Instrumentalisierung der ‚gefolterten‘ Person ein. Er begründet es damit, dass „der Begriff der Instrumentalisierung viel zu diffus ist.“<sup>29</sup> An dieser Stelle möchte ich aber bemerken, dass es Aufgabe, ja Pflicht der Philosophen ist, sich diffusen Begriffen zu nähern und diese so in eine Klarheit und Eindeutigkeit zu überführen. Der Philosoph sollte sich nicht mit dem Hinweis auf diffuse Begriffe vor einer Begründung scheuen. Im Gegensatz zu Heiner Bielefeldt hat für den Osnabrücker Philosophen Lenzen das Recht auf Leben einen höheren Stellenwert wie der Schutz der Menschenwürde. Lenzen sieht die Mehrzahl der Philosophen auf seiner Seite. „Viele Philosophen halten es für evident, dass das Recht auf Leben einen weit höheren Stellenwert besitzt als die Menschenwürde.“<sup>30</sup> Ob diese Aussage der Realität entspricht, sei einmal dahingestellt. Lenzen bemerkt diese Auffassung auch in der deutschen Rechtsprechung. Die Strafmaßnahme gegen Demütigung, Erniedrigung, Erpressung und schwere physische und psychische Folterungen „werden mit einem (deutlich) geringeren Strafmaß bedacht als Mord.“<sup>31</sup> In einem Urteil vom 25.02.1975 stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass das menschliche Leben in einer gesetzlichen Ordnung einen Höchstwert darstellt; „es ist die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte.“<sup>32</sup> An dieser Stelle sollte man aber direkt Dieter Birnbacher zitieren: „Aus der Tatsache, dass die Evolution der Säugetiere eine Voraussetzung für die Evolution des Menschen ist, folgt nicht, dass die erste wertvoller oder auch nur gleich wertvoll war wie die Evolution des Menschen.“<sup>33</sup> Man muss auch nicht der Ansicht folgen, dass die Würde des Menschen das Leben voraussetzt. Die Würde eines Menschen geht über sein Leben hinaus, bis in den Tod hinein. Manchmal werden von verfeindeten Kriegsparteien die Leichname der gefallenen gegnerischen Soldaten geschändet, um den Gegner bewusst zu demütigen und zu entwürdigen. Ebenso ist es ein Kult, dass der Verstorbene in Würde bestattet wird. Kurzum, die Würde einer Person endet nicht mit deren Tod.

Für Wolfgang Lenzen ist die Verletzung der Menschenwürde eines Täters durch hoheitliche Träger moralisch keineswegs schlimmer, als die Verletzung des Rechts auf Leben. Eindringlich plädiert er dafür, dass die Politiker und Verfassungsrechtler (erstaunlich ist, dass er die Philosophen nicht erwähnt!) die Menschenwürde von ihrem hohen moralischen Sockel herunterholen. Politiker wie Verfassungsrechtler sollen, nach Lenzen, endlich den Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichtes akzeptieren und das Recht auf Leben als ein

---

<sup>29</sup> Wolfgang Lenzen: („Folter(„), Menschenwürde und das Recht auf Leben; in: Ist Folter erlaubt?; S.210

<sup>30</sup> Wolfgang Lenzen: („Folter(„), Menschenwürde und das Recht auf Leben; in: Ist Folter erlaubt?; S.210

<sup>31</sup> Wolfgang Lenzen: („Folter(„), Menschenwürde und das Recht auf Leben; in: Ist Folter erlaubt?; S.211

<sup>32</sup> Zitiert nach: Wolfgang Lenzen: („Folter(„), Menschenwürde und das Recht auf Leben; in: Ist Folter erlaubt?; S.214

<sup>33</sup> Dieter Birnbacher: Ethisch ja, rechtlich nein-ein fauler Kompromiss? in: Ist Folter erlaubt?; S.143

höheres Gut einordnen, als den Schutz der Menschenwürde. Abschließend schreibt Wolfgang Lenzen in seinem Aufsatz ‚(,)Folter(,) Menschenwürde und das Recht auf Leben‘: „*Menschenrechte* und *Menschenwürde* stellen zwar hehre Ziele bzw. Werte dar. Die (im Detail nicht klar bestimmte) Menschenwürde zu *verabsolutieren*, sie für unantastbar zu erklären und sie insbesondere über den Schutz unschuldigen Menschenlebens zu stellen, erscheint jedoch wie ein bloßes, philosophisch unbegründetes *Dogma*.“<sup>34</sup>

An diese Aussage von Wolfgang Lenzen angeknüpft, möchte ich hier kurz anfragen, ob nicht in jeder philosophischen Diskussion ein gewisses ‚Dogma‘ gebraucht wird? Eine dogmenfreie Diskussion muss sich doch zumindest an das Dogma halten, dass es keine Dogmen gibt.

Zum Abschluss der Diskussion möchte ich hier noch den Bielefelder Rechtsphilosophen und Strafrechtsprofessor Wolfgang Schild zu ‚Wort‘ kommen lassen. Er hat sich mit der Frage nach dem Schutz der Würde aus juristischer Perspektive auseinandergesetzt und versucht zu begründen, wieso Juristen die Würde als ein höheres Gut, als das Leben des Menschen betrachten. Die Würde des Menschen liegt in seinem Aufgerufen sein zu einer verantwortlichen Selbstbestimmung. Dies wird den Menschen nicht einfach gegeben oder genommen, sondern er hat es qua Menschsein von Anfang an. Es liegt im Wesen des Menschen Würde zu haben. Wie oben schon erwähnt, wird im Tod die Würde nicht genommen. Sie geht über den Tod und die Zeit hinaus. Die Würde wird von niemand verliehen, sie kann aber auch von niemand genommen werden. „Daher kann sie im eigentlichen Wortsinne auch nicht durch Handlung anderer ‚verletzt‘ werden. Sprachlich korrekt kann man von diesen Handlungen (nur) sagen, dass sie den betroffenen individuellen Menschen in dieser seiner Würde ‚achten‘ oder ‚missachten‘, ihn ‚seiner Würde gemäß‘ oder ‚nicht gemäß‘ behandeln.“<sup>35</sup>

Die Aufgabe des Staates besteht nun darin, Verhältnisse zu schaffen, die den Einzelnen als eine, zur freiheitlichen Selbstbestimmung aufgerufene Person respektieren und schützen. Diese Verhältnisse kann man dann als wertvoll bezeichnen. Wichtig ist es aber, zwischen Würde und Wert zu unterscheiden. Es ist nicht zulässig beide gleichzusetzen. Es gibt zahlreiche Werte, die man miteinander in Relation setzen kann und so entstehen höhere und niedrigere Werte. Diese ‚Wertung‘ kann individuell unterschiedlich ausfallen. Alleine ein Blick auf das politische Parteiensystem zeigt das. So besitzt der Wert der sozialen Gerechtigkeit für die SPD eine höhere Stellung als für die CDU. Diese sieht einen höheren Wert in der Freiheit. Bei der ‚Wertabwägung‘ spielen auch immer die Interessen, die im Hintergrund stehen, eine besondere Rolle. Es kann dazu kommen, dass die so genannten höheren Werte aufgrund der niederen

---

<sup>34</sup> Wolfgang Lenzen: ‚(,)Folter(,) Menschenwürde und das Recht auf Leben‘; in: *Ist Folter erlaubt?*; S.222

<sup>35</sup> Wolfgang Schild: *Folter einst und jetzt*; in: *Rettungsfolter im modernen Rechtsstaat?*; S.81

Werte durchgesetzt werden. Carl Schmitt spricht in diesem Zusammenhang von einer „Tyrannei der Werte“. Diese Abwägung der Werte kann dazu führen, dass man immer auf die Abwägung pocht und somit einen Höchstwert leugnet. „Die ‚Würde‘ des Menschen aber ist die Anerkennung ohne Berücksichtigung irgendeiner materiellen, inhaltlich bewerteten ‚Würdigkeit‘, sie ist unabhängig von der Einschätzung des Menschen ‚wertvoll‘; oder anders: weil damit die Voraussetzung des rechtlichen Zusammenlebens genannt wird, kann sie nicht innerhalb dieses Rechtssystems eingeordnet werden. Die ‚Würde‘ ist die Grenze jeder Wertabwägung.“<sup>36</sup> Schild sieht nun dieses Missverständnis in der staats- und strafrechtlichen Diskussion. Sogar der Gesetzgeber ist in §34 in diesen Fehler verfallen. Er spricht an dieser Stelle von der „Gefahr für ein Rechtsgut“. Als Rechtsgüter zählt §34 StGB unter anderem das Leben auf. Für Wolfgang Schild ist diese Sprache nicht akzeptabel. Man kann jemanden das Leben nehmen, aber *das* Leben an sich kann man nicht gefährden oder verletzen. „Die grundlegende Unterscheidung von ‚Rechtsgut‘ – das man (als *Leben*, nämlich als rechtlich wertvoll beurteiltes Interesse, als rechtlichen Wert) missachten kann – und ‚Tatobjekt‘ (oder in noch vertretbarem Sinne: ‚Rechtsgutobjekt‘) – das man tatsächlich (als lebenden Menschen) gefährden, verletzen, vernichten kann – (...) wird (...) nicht ernst genommen; die schlampige Sprache bestimmt das Bewusstsein in der Diskussion, die dann auch die ‚Würde‘ als Rechtsgut einführt und mit dem Rechtsgut ‚Leben‘ in eine enge Verbindung (wenn nicht sogar: zu einer Identität) bringt.“<sup>37</sup>

Immer dann, wenn ein Mensch als bloßes Objekt behandelt wird, wird seine Würde verletzt. Diese Missachtung der Würde ist unabhängig davon, ob sie Leben rettet oder größere Gefahren abwehrt, immer eine Verletzung des Art. 1 GG und somit strafbar.

Aus juristischer, aber auch aus staatsrechtlicher und philosophischer Sicht ist es wichtig zu beachten, dass der höchste Wert des Rechtsstaates das Recht ist. Der Rechtsstaat, der weltanschaulich neutral sein muss, verzichtet auf Wahrheit, aber auch auf absolute Sicherheit. Der Staat kann die Suche nach der Wahrheit und die Gewährung der Sicherheit immer nur im Rahmen des Rechts stattfinden lassen. „Das Recht ist für ihn [gemeint ist der Staat] der höchste Wert (wenn man will das höchste Rechtsgut); und nicht die Wahrheit, nicht die Sicherheit; und auch nicht das Leben.“<sup>38</sup> Die Voraussetzung für das Rechtssystem ist der absolute Schutz der Würde des Menschen. Heiner Bielefeldt sagt: „Die Achtung der Würde bildet das

---

<sup>36</sup> Wolfgang Schild: Folter einst und jetzt; in: Rettungsfolter im modernen Rechtsstaat?; S.81

<sup>37</sup> Wolfgang Schild: Folter einst und jetzt; in: Rettungsfolter im modernen Rechtsstaat?; S.82

<sup>38</sup> Wolfgang Schild: Folter einst und jetzt; in: Rettungsfolter im modernen Rechtsstaat?; S.82

Definitionsmerkmal des Rechtsstaats, der die Bindung an die Menschenwürde nicht abstreifen kann, ohne sich selbst als Rechtsstaat aufzugeben.“<sup>39</sup>

## 2. Folter ist immer eine Verletzung der Menschenwürde

Der Osnabrücker Philosophieprofessor Rainer Werner Trapp stellt in seinem gleichnamigen Artikel die Frage: „Wirklich ‚Folter‘ oder nicht vielmehr selbstverschuldete Rettungsbefragung?“<sup>40</sup>

Rainer Trapp möchte mit seinen Ausführungen aufzeigen, dass ‚Folter‘ nicht a priori die Menschenwürde verletzt. Dies steht gegensätzlich zur Meinung von Heiner Bielefeldt. In einer konstruierten Geschichte zeigt Trapp eine ethische Elementaransicht auf. „Sowohl der moralische *ex-ante*-Wert als auch der *deontische Status* (verboten, erlaubt, oder gar geboten) einer *Handlungsweise* sind selbst dann nicht allein anhand des dieser bereits *intrinsisch* innewohnenden moralischen (Un)wertes bestimmbar, wenn letztere prima facie hochgradig verwerflich anmutet. Beide variieren vielmehr entscheidend mit der *konsequentiellen Einbettung* dieser Handlungsweise, also mit den Umständen unter denen sie erfolgt, mit den *Zwecken* oder *Zielen*, die sie verfolgt, und mit den *Nebenfolgen*, die sie unter den gegebenen Umständen mutmaßlich herbeiführen wird.“<sup>41</sup> Die Handlung der ‚Folter‘ muss also im Kontext betrachtet werden. Dabei ist es entscheidend, welche Zwecke, Ziele und Nebenfolgen mit der Handlung erreicht werden. Für Trapp folgt daraus eine differenzierte Betrachtung der Handlung der ‚Folter‘. Salopp gesagt gibt es nicht die ‚Folter‘, vielmehr muss unterschieden werden zwischen den unterschiedlichen ‚Folterarten‘. Für diese Unterscheidung führt Rainer Trapp den Begriff der ‚selbstverschuldeten Rettungsbefragung‘ ein. Ein Blick in die Geschichte der Folterhandlungen macht die Differenz zwischen der selbstverschuldeten Rettungsbefragung und der klassischen Folter ersichtlich. „Historisch vorfindliche Folterhandlungen zielten nicht mit moderaten Mitteln auf die Rettung von Menschen aus unmittelbarer Lebensgefahr ab. Schon gar nicht ging es darum, vom Tode bedrohte Opfer einer *vorherigen Straftat des Gefolterten selbst* aus ihrer fatalen Lage zu befreien – mithin um Opfer, die der Täter durch die Verletzung seiner *primären* moralischen und rechtlichen Pflicht, jene Straftat zu unterlassen, allererst in eine Situation brachte, die ihm die – sodann ebenfalls von ihm nicht freiwillig erfüllte – *sekundäre* Pflicht auferlegte, sie wenigstens nachträglich aus jener Notlage befreien

---

<sup>39</sup> Heiner Bielefeldt: Menschenwürde und Folterverbot; S.10

<sup>40</sup> Rainer Trapp: Wirklich ‚Folter‘ oder nicht vielmehr selbstverschuldete Rettungsbefragung?; in: Ist Folter erlaubt?; S.95

<sup>41</sup> Rainer Trapp: Wirklich ‚Folter‘ oder nicht vielmehr selbstverschuldete Rettungsbefragung?; in: Ist Folter erlaubt?; S.96

zu helfen.“<sup>42</sup> Für Trapp ist es entscheidend, dass das ‚Opfer‘ die Möglichkeit hat sich der Tortur zu entziehen. Dazu kommt, dass hinter der Rettungsbefragung eine ethisch vertretbare Handlung steht, die Rettung unschuldiger Menschen. Heiner Bielefeldt hält diese Differenzierung für nicht zulässig. Eine schlechte Handlung, hier die Folter, wird keine Gute, nur weil sie ein gutes Ziel verfolgt.

An dieser Stelle ist ein weiterer Punkt von Bedeutung, auf den der Rechtsphilosoph Dietmar von der Pfordten aufmerksam macht. Die UN – Folterkonvention spricht nur von Folterhandlungen, wenn „Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigenden Einverständnis verursacht werden.“<sup>43</sup> Dieser Ausschnitt zeigt, dass sich die Konvention nur auf die staatliche Folter beschränkt. Das Zufügen von Schmerzen und Leiden durch Privatpersonen fällt nicht unter die Begrifflichkeit der Folter. Die Rechtsprechung subsumiert diese Handlungen unter die private Notwehr. Es muss hinterfragt werden, aus welchem Grund der Gesetzgeber hier eine Unterscheidung macht. Dietmar von der Pfordten versucht in seinen Ausführungen eine Antwort auf diese Frage zu finden. Ethisch ist die Notwehr privater Personen grundsätzlich erlaubt. Gerechtfertigt ist dies durch das Postulat des normativen Individualismus. „Nur Individuen können in letzter Instanz moralische Verpflichtungen rechtfertigen, nicht jedoch Kollektive wie die Nation, das Volk, die Sippe, die Familie, die Gesellschaft, die Rasse etc. (...) Mit dem Individualismus verbunden ist eine fundamentale Universalität, d.h. Gleichheit der Berücksichtigung der Individuen.“<sup>44</sup> Diese Rücksicht auf das andere Individuum, beschränkt nun die Mittel, die man für die eigene Notwehr wählen kann soweit, dass sie den Anderen in seinen Interessen verletzen könnte. Das heißt aber nicht, dass die Zufügung von Schmerzen grundsätzlich als Mittel der Notwehr ausgeschlossen ist. Sie muss lediglich geeignet und erforderlich sein. „Es ist deshalb auch kein abstrakter Grund ersichtlich, warum die Verbindung beider Mittel, also die Folter als Mittel der Notwehr oder Nothilfe, ethisch absolut ausgeschlossen sein sollte. Die Verbindung wiegt aber als Kumulation zweier Übel, die Wille und Körper bzw. Psyche des Menschen auseinanderreißen, besonders schwer.“<sup>45</sup> Bei der Notwehr darf aber nur das angemessene Mittel zur Abwehr der Gefahr angewendet werden. Es

---

<sup>42</sup> Rainer Trapp: Wirklich ‚Folter‘ oder nicht vielmehr selbstverschuldete Rettungsbefragung?; in: Ist Folter erlaubt?; S.103

<sup>43</sup> Art.1 I der UN – Folterkonvention vom 10.12.1984

<sup>44</sup> Dietmar von der Pfordten: Ist staatliche Folter als fernwirkende Nothilfe ethisch erlaubt?; in: Ist Folter erlaubt?; S.155f

<sup>45</sup> Dietmar von der Pfordten: Ist staatliche Folter als fernwirkende Nothilfe ethisch erlaubt?; in: Ist Folter erlaubt?; S.160

darf also nicht in einem groben Missverhältnis zur Gefahr stehen. Ein Kind darf man zum Beispiel festhalten und zur Rechenschaft ziehen, wenn es von einem Baum eine Frucht entwendet hat, aber es darf nicht erschossen werden.

Die ethisch gerechtfertigte Nothilfe, welche also auch in angemessenen Fällen die Folter erlaubt, ist bei staatlichen Organen nicht gegeben. Dietmar von der Pfordten begründet diese Annahme mit zwei Argumenten. Seiner Ansicht nach besteht beim Verhör mit Folter durch den Staat zum einen die Gefahr des Missbrauchs. Dem Angeklagten steht mit dem Beamten die ganze Staatsmacht gegenüber. Die prinzipiell unbegrenzten Möglichkeiten des Staates führen schneller zum Missbrauch als die beschränkten Mittel der Privatperson. So hat der Staat Mittel zur Verfügung, die auch sehr schnell zu Vertuschung von Fehlern führen können.

„Zum zweiten macht aber auch die spezifische Struktur politisches Handeln staatlicher Folter problematisch. Das oben gerechtfertigte ethische Postulat des normativen Individuums führt dazu, daß politisches bzw. staatliches Handeln keine letzte eigene Legitimität haben kann, sondern notwendig repräsentativ ist. Das bedeutet: Politisches bzw. staatliches Handeln geschieht immer in Vertretung der Menschen in einer politischen Gemeinschaft. Das Individuum ist die letzte Quelle politischer Legitimität. Seine Autonomie wird nicht durch den Staat oder die Gesellschaft erzeugt, sondern liegt diesen voraus. Staat und Gesellschaft müssen sie anerkennen. Die Menschenwürde ist der unmittelbarste Ausdruck dieser Autonomie. Mit der Folter wird sie negiert, da der Wille des Gefolterten gebrochen werden soll. Damit wird durch die Folter die letzte Grundlage der Legitimität politischer Herrschaft negiert.“<sup>46</sup> Greifen staatliche Organe zur Folter als Notwehr, dann tritt Unsicherheit und Missbrauchsfahrer neben die Komponente der Abwägung der Individualmoral. Wenn der Staat foltert, dann wird im Namen aller die Autonomie und Menschenwürde einzelner verletzt. Dietmar von der Pfordten sieht den Konflikt auch nicht mit dem Hinweis gelöst, dass die demokratischen Organe einer mehrheitlichen Entscheidung bedürfen, auch wenn die Mehrheit der Bevölkerung sich für die Anwendung der Folter ausspricht. „Denn bei derartigen gravierendem Handeln, das mit der Autonomie und Menschenwürde die letzte Grundlage der Legitimität politischer Herrschaft im einzelnen Menschen tangiert, wird man wie bei den Menschen- und Grundrechten Minderheiten schützen und ihnen eine Vetoposition einräumen müssen. So wie ein einzelner Unschuldiger nicht auf Grund eines Mehrheitsentscheids durch den Staat getötet werden darf, darf der einzelne auch nicht ohne weiteres durch Mehrheitsentscheid zwangsweise zum Miturheber oder Objekt außerordentlich problematischer, per se immer negativer und extrem gravierender, weil

---

<sup>46</sup> Dietmar von der Pfordten: Ist staatliche Folter als fernwirkende Nothilfe ethisch erlaubt?; in: Ist Folter erlaubt?; S.164

menschenwürdeverletzender Foltermaßnahme gemacht werden.“<sup>47</sup> Dietmar von der Pfordten lehnt die staatlich verordnete Folter absolut ab, da er darin eine Verletzung der Menschenwürde sieht. Da die Menschenwürde die Grundlage und der Ausgangspunkt für den demokratischen Staat ist, wird durch die verordnete Folter die Legitimität des Staates in Frage gestellt. An diesem Punkt teilt er mit Heiner Bielefeldt die gleiche Ansicht. Der Unterschied zwischen beiden Autoren liegt darin, dass Bielefeldt auch die Folter als private Notwehr als schlechte Handlung ablehnt.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal Rainer Trapp erwähnen. Er argumentiert, dass die staatlich verordnete Folter zur Rettungsbefragung den Rechtsstaat nicht in seinen Grundfesten erschüttern würde. Für Trapp muss dem Rechtsstaat jedes Mittel zur Verfügung stehen, damit er seiner Schutzpflicht gegen Unschuldige nachkommen kann. Wie oben schon erwähnt, möchte Trapp für die ‚rettende Folter‘ nicht mehr den Begriff der ‚Folter‘ verwenden, sondern den eigens kreierten Begriff der ‚selbstverschuldeten finalen Rettungsbefragung‘. Die absoluten Gegner der Folter, wie Heiner Bielefeldt und Dietmar von der Pfordten würden diesen Weg nicht mitgehen. Für sie ist dies nur eine andere Begrifflichkeit, hinter der dieselbe schlechte Handlung steht, wie hinter dem Begriff der Folter.

### 3. Abschließende Anfragen an die Position von Heiner Bielefeldt

In diesem Abschnitt möchte ich einige, unbeantwortet bleibende Anfragen an die Position von Heiner Bielefeldt stellen. Diese Fragen erscheinen mir wichtig.

#### Anfrage 1

Heiner Bielefeldt zeigt in seinen Schriften auf, dass der Gedanke der Menschenrechte ein historischer Gedanke ist. Die Menschenrechte waren nicht immer a priori da. Sie entwickelten sich aus der Geschichte des Menschen. Ein wesentlicher Punkt für Bielefeldt ist, dass die Ausarbeitung der Menschenrechte immer eine Antwort auf konkrete Unrechtserfahrungen der Menschen in der Geschichte war. Heiner Bielefeldt sieht den unwandelbaren Kern der Menschenrechte im Streben des Menschen nach Freiheit.

Bei den Ausführungen von Bielefeldt über die Entstehung der Menschenwürde und Menschenrechte kann man keine klare Unterscheidung zwischen Menschenwürde und Menschenrechten erkennen. Heiner Bielefeldt verwendet diese zwei unterschiedlichen Begriffe oft synonym. Anzufragen ist hier, ob es nicht sinnvoller wäre, eine klare Trennung zwischen Menschenwürde und Menschenrechte vorzunehmen?

---

<sup>47</sup> Dietmar von der Pfordten: Ist staatliche Folter als fernwirkende Nothilfe ethisch erlaubt?; in: Ist Folter erlaubt?; S.164

## Anfrage 2

Die Folter kann man moraltheologisch und ethisch unter dem Begriff des *malum* einordnen. Für Heiner Bielefeldt richtet sich die Folter immer gegen die Würde des Menschen und daher ist Folter für Bielefeldt ein *malum* und muss daher unter allen Umständen verboten bleiben bzw. verboten werden. In seiner Argumentation stellt sich der Direktor des Deutsche Instituts für Menschenrechte gegen internationale und nationale Rechtsnormen. Die UN – Menschenrechtscharta sowie die Deutsche Strafprozessordnung und Deutschen Länderpolizeigesetze sprechen nur von Folter, wenn es sich um eine staatliche Organisation handelt, die foltert. Privatpersonen sind ausdrücklich vom Folterverbot ausgenommen. Die Frage ist, ob man in diesem Zusammenhang von einer Ausnahme des Folterverbotes für Privatpersonen sprechen kann oder ob die Handlungen, die Privatpersonen durchführen überhaupt als Folter zu bezeichnen sind? Wenn man aber bei der Begrifflichkeit der Folter bleibt, dann muss weiter gefragt werden, ob die Folter a priori ein *malum* ist? Im Gegensatz zur Rechtsprechung macht Heiner Bielefeldt keinen Unterschied zwischen staatlicher Institution und der Privatperson. Hinter dieser Unterscheidung steckt aber eine ethische Problematik. Zur Verdeutlichung möchte ich hier auf ein Beispiel des Almosengebens zurückgreifen.

Situation a: Eine Person spendet einen bestimmten Betrag aus seinem Vermögen an einen Armen. Diese Spende wird als ein *bonum* gesehen. Daran besteht kein Zweifel.

Situation b: Eine Person dringt in ein fremdes Haus ein. Darin entwendet er einen größeren Geldbetrag. Diesen Geldbetrag gibt diese Person an einen bedürftigen Menschen weiter. Bei dieser Handlung ist nicht sofort klar, ob es moralisch gesehen eine gute oder eine schlechte Handlung ist. Der guten Tat des Almosengebens geht eine schlechte voraus.

In Situation a) haben wir genau eine Handlung, in der die Person Almosen gibt. In Situation b) haben wir zwei Geschehnisse. Die Person stiehlt Geld, um Almosen zu geben. Das gute Handeln wird durch das schlechte Tun korrumpiert.

Nun ist zu fragen, ob man die oben beschriebene Situation nicht auch auf die Folter anwenden kann, so wie es die Rechtsprechung im Sinn hat?

Wenn zum Beispiel im Fall Daschner der Vater von Jacob von Metzler Herrn Gräffgen gefangen genommen hätte und dabei alles angewendet hätte, auch Folter, um seinen Sohn wiederzubekommen, dann wäre dies für den Vater nicht strafbar gewesen.

Hinter der Handlung des Vaters steckt ein ethisch positiv bewerteter Hintergrund, die Rettung des Sohnes. Wendet ein staatlicher Hoheitsträger die Folter an, dann kann man die Situation wieder in zwei Handlungen aufteilen. Der Staat foltert, verletzt die Würde einer Person, um das Leben einer anderen Person zu retten. Der guten Absicht geht eine schlechte Handlung voraus.

Anfrage an Heiner Bielefeldt: Wenn man diese Unterscheidung macht, kann man dann immer noch die Folter a priori als ein *malum* betrachten? Muss da nicht genauer differenziert werden?

In dieser Abhandlung habe ich versucht mich dem Thema der Folter, ausgehend von der Position von Heiner Bielefeldt zu nähern. Der Direktor des Deutsche Instituts für Menschenrechte setzt sich entschieden für ein absolutes Folterverbot ein. Dabei stößt er bei seinen Kollegen nicht nur auf Zustimmung. Vor den Terroranschlägen am 11. September 2001 war es nur eine kleine Anzahl von Autoren, die sich für Folter in Extremfällen aussprachen. Nach den Anschlägen bekam diese Gruppe immer mehr Zulauf. Auch außerhalb der akademischen Diskussion steigt die Zustimmung für Ausnahmen des absoluten Folterverbots. Die unterschiedlichen Positionen habe ich versucht in gebotener Kürze in dieser Arbeit darzustellen. Bei den Darstellungen war es mir wichtig, den Befürwortern und den Gegnern des Folterverbots gleichen Raum zu geben und beide Gruppen ohne persönliche Präferenz zu Wort kommen zu lassen. Sowohl nach den Vorarbeiten, als auch am Ende dieser Abhandlung, kann ich mich auf akademisch Ebene nicht dazu durchringen eine klare Position abzugeben. Diese Unentschiedenheit stellte bei den Ausführungen eine gewisse Problematik dar, die ich aber bereit war, einzugehen. Ich bin überzeugt, dass es in dieser Debatte keine Musterlösung geben kann. Meiner Meinung nach stößt hier die Vernunft an ihre Grenzen. Am deutlichsten wird das im extremen Konfliktfall, bei dem es um die Entscheidung zwischen Würdeschutz und Würdeachtung geht. Wenn die Würde die oberste Prämisse des Rechtsstaates ist, was bedeutet es dann für den Fall, dass ein Täter die Würde seines Opfers aufs äußerste missachtet? Muss der Staat nicht alles tun und auch die Würde des Täters missachten, um die Würde des Opfers zu schützen? Ich glaube an dieser Stelle ist die Grenze der Vernunft erreicht und nur das Postulat Gott kann weiterhelfen.

Das soll nicht heißen, dass man sich nicht vernünftig mit der Thematik auseinandersetzen kann. Es besteht sogar eine Pflicht, sich am akademischen Diskurs zu beteiligen. Dadurch entsteht ein Meinungsbildungsprozess, der letzten Endes die Entscheidung des Einzelnen in einer Extremsituation erleichtern wird. Aber diese Entscheidung kann niemand für den anderen treffen. Es handelt sich um eine Gewissensentscheidung, die jeder für sich selbst treffen muss. Ich bin davon überzeugt, dass niemand im Rechtsstaat ernsthaft die Rückkehr der grausamen Foltermethoden aus der Vergangenheit und aus heutigen Diktaturen befürwortet. Im Gegensatz dazu kann ich mir auch nicht vorstellen, dass jemand einem Opfer seinen Qualen überlässt, weil der Täter nicht sagt, wo er es versteckt hat. Letzten Endes wird man, wenn alle Versuche gescheitert sind, auch zu unerlaubten Mitteln greifen um den Täter zum Reden zu bringen.

Noch vor einigen Jahren waren ‚*ticking-bomb*‘ Szenarien unrealistisch konstruierte Beispiele, um auf die Problematik der Folter aufmerksam zu machen. Heute stehen wir vor einer realistischen Gefahr. Es ist nicht mehr abwegig, dass Terroristen eine Atombombe in einer Großstadt zünden und auch, dass Sicherheitskräfte die Täter vor dem Anschlag fassen. In diesem Fall muss sich jeder selbst in die Situation der Sicherheitskräfte hineindenken und sich die Frage stellen, was man bereit wäre zu tun. Es gibt hier keine allgemeingültige Antwort. Theologisch gesprochen: Das Individuum steht mit dieser Frage vor seinem Schöpfer und muss seine Entscheidung vor Gott rechtfertigen können.

Die Problematik der Rettungsfolter rührt letzten Endes aus dem klassischen Entscheidungsdilemma: „Etwas zu tun, was moralisch nicht richtig ist, aber im Kontext eines größeren Ganzen durchaus richtig (oder vielleicht doch nur: *angemessen*) sein kann.“<sup>48</sup>

Der akademische Diskurs hat die Pflicht das pro und contra auf der Basis der Vernunft abzuwägen. Er hat die Pflicht, den Menschen ein Handwerkzeug für ihre Entscheidung zur Verfügung zu stellen, doch ich glaube nicht, dass der Diskurs eine persönliche Entscheidung abnehmen kann.

Auf die Luhmannsche Frage: *Würden Sie es tun?* würde ich mit Philipp Reemtsma antworten: „Meine Antwort wäre eindeutig: Ja. Ich würde diesen Menschen so lange quälen, bis er das Versteck seiner Geisel nennt – jedenfalls würde mir die Grenze meines Tuns nicht mein Mitgefühl mit dieser Person ziehen, sondern der irgendwann eintretende Ekel vor mir selbst. Was auch immer ich tun würde, ich würde es ohne Rücksicht auf die Frage der Strafbarkeit dieses Handelns tun. Ich spreche von mir als Privatperson. Ich würde, wäre ich Hoheitsträger, vermutlich dasselbe sagen. Dennoch würde ich nicht für eine Legalisierung der Folter – auch nicht in solchen Fällen – eintreten.“<sup>49</sup>

Diese Antwort ist für den wissenschaftlichen Diskurs nicht sehr hilfreich. Mir ist bewusst, dass man daraus keine großen epistemologischen Schlüsse ziehen kann. Diese Antwort würde ich aber aus Überzeugung geben und damit könnte ich mich auch vor meinem Schöpfer verantworten. Jedoch hoffe ich inständig, dass ich nie vor eine Situation gestellt werde, in der es nötig ist, so zu handeln, wie oben beschrieben.

„Was würde ich tun?“ Diese Frage muss sich jeder selbst stellen, der sich an der Debatte um die Folter beteiligen möchte. Erst wer sich intensiv auf die Suche nach einer Antwort begeben hat, kann in einen ernsthaften Diskurs über die Zulassung der Folter eintreten.

---

<sup>48</sup> Peter Nitschke: Würde des Menschen: Eine Problemskizze; in: Rettungsfolter im modernen Rechtsstaat; S.34

<sup>49</sup> Philipp Reemtsma: Folter im Rechtsstaat?; S.122

Das Rechte, das ich viel getan,  
Das ficht mich nun nicht weiter an,  
Aber das Falsche, das mir entschlüpft,  
Wie ein Gespenst mir vor Augen hüpf  
Goethe

## Literaturverzeichnis

### Artikel

- **Bielefeldt, Heiner:** Menschenwürde und Folterverbot, Eine Auseinandersetzung mit den jüngsten Vorstößen zur Aufweichung des Folterverbots. Essay vom Deutschen Institut für Menschenrechte;  
[http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d62\\_v1\\_file\\_46122666028bc\\_IUS-028\\_E\\_Folter\\_RZ\\_WWW\\_ES.pdf](http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d62_v1_file_46122666028bc_IUS-028_E_Folter_RZ_WWW_ES.pdf); download: 03.09.2007 um 16:07Uhr
- **Bielefeldt, Heiner:** Das Folterverbot im Rechtsstaat. Policy Paper Nr.4 vom Deutschen Institut für Menschenrechte;  
[http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d29\\_v1\\_file\\_40d1763bd7509\\_Bielefeldt\\_2004\\_Folterverbot.pdf](http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d29_v1_file_40d1763bd7509_Bielefeldt_2004_Folterverbot.pdf); download: 03.09.2007 um 16:08Uhr
- **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten:**  
<http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/coe/emrk/emrk-de.htm>; download am: 03.12.07 um 10:35Uhr
- **Wetz, Franz Josef:** Die Würde des Menschen: antastbar?.  
[www.politische-bildung.de/niedersachsen/wuerde\\_menschen.pdf](http://www.politische-bildung.de/niedersachsen/wuerde_menschen.pdf); download: 01.11.07 um 15:40Uhr
- **The Declaration of Independence:** [http://www.archives.gov/national-archives-experience/charters/declaration\\_transcript.html](http://www.archives.gov/national-archives-experience/charters/declaration_transcript.html); download: 03.11.07 um 10:36Uhr
- **Will, Rosemarie:** Die Menschenwürde: Zwischen Versprechen und Überforderung.  
<http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/ls/will/prof/festschrift.pdf>; download: 13.11.07 um 14:00Uhr
- **Will, Rosemarie:** Christus oder Kant Der Glaubendkrieg um die Menschenwürde. in: Blätter für deutsche und internationale Politik 10/2004 (S. 1228-1241)
- **Schiller, Friedrich:** Über Anmut und Würde.

<http://www.wissen-im-netz.info/literatur/schiller/werke.htm>; download: 14.11.07 um 10:53Uhr

- **Miller, Seumas:** Torture, The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Spring 2006 Edition), Edward N. Zalta (ed.).  
<http://plato.stanford.edu/archives/spr2006/entries/torture/>
- **Sussman, David:** What's wrong with Torture? in: Philosophy and Public Affairs 33, no.1
- **Hilgendorf, Eric:** Folter im Rechtsstaat? in Juristen Zeitung 7/2004
- **Reiner, Hans:** Vom Wesen des Malum. Positives zur Kritik des Axioms „omne ens est bonum“. in: Zeitschrift für philosophische Forschung 23/4 1969 (S.567- 577)

### Bücher

- **Beestermöller, Gerhard; Brunkhorst, Hauke Hrsg.:** Rückkehr der Folter. Verlag C.H.Beck, München 2006
- **Nitschke, Peter Hrsg.:** Rettungsfolter im modernen Rechtsstaat?, Eine Verortung. Verlag und Druckkontor Kamp GmbH, Bochum 2005
- **Lenzen, Wolfgang Hrsg.:** Ist Folter erlaubt?, Juristische und philosophische Aspekte. Mentis Verlag GmbH, Paderborn 2006
- **Bielefeldt, Heiner:** Philosophie der Menschenrechte, Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos. Primus Verlag, Darmstadt 1998
- **Brieskorn, Norbert:** Menschenrechte, Eine historisch-philosophische Grundlegung. Kohlhammer Verlag, Stuttgart, Berlin, Köln 1997
- **Schulte, Joachim:** Wittgenstein, Eine Einführung. Philipp Reclam jun. Verlag, Stuttgart, 1989
- **Kohl, Bernhard:** Menschenwürde: Relativierung oder notwendiger Wandel?, Zur Interpretation in der gegenwärtigen Kommentierung von Art. 1 Abs. 1 GG. Studien der Moralthologie Abteilung Beihefte Band 16; Lit Verlag, Münster 2007
- **Böckenförde, Ernst-Wolfgang; Spaemann, Robert:** Menschenrechte und Menschenwürde, Historische Voraussetzungen-säkulare Gestalt-christliches Verständnis. Ernst Klett Verlag, Stuttgart 1987
- **Verkamp, Ton:** Der Gott der Liberalen, Eine Kritik des Liberalismus. Argument Verlag, Hamburg 2005

- **Wittgenstein, Ludwig:** Tractatus logico-philosophicus, Werksausgabe Band 1. suhrkamp taschenbuch wissenschaft 501, Frankfurt am Main 1984
- **Keller, Albert:** Allgemeine Erkenntnistheorie, Grundkurs Philosophie, Band 2. Kohlhammer Urban- Taschenbücher, Stuttgart 1990<sup>2</sup>
- **Reemtsma, Jan Philipp:** Folter im Rechtsstaat?. Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH, Hamburg 2005

### Digital

- **Philosophie von Platon bis Nietzsche:** ausgewählt und eingeleitet von Frank-Peter Hansen. Directmedia, Berlin 1998 Digitale Bibliothek Band 2
- **Friedrich Nietzsche: Werke:** herausgegeben von Karl Schlechta mit der Biographie von Curt Paul Janz. Directmedia, Berlin 2000 Digitale Bibliothek Band 31
- **Bibliothek der Kirchenväter:** Gregor Emmenegger; letzte Änderung: 10.11.2005; <http://www.unifr.ch/bkv/suche.htm>